

Bewegung erkennen läßt: 24 Jahre vor seinem Geständnis will Burchard von seinem Vater in die Sekte eingeführt worden sein, aber während dieser ganzen Zeit will er an Sektengenossen außer Vater und Mutter und einem Zwillingsbruder namens Wilhelm nur noch einen Barbier (*rasor*) Heinrich zu Gesicht bekommen haben, ja in den letzten zwölf Jahren überhaupt mit keinem Katharer mehr in Berührung gekommen sein, schließlich sogar in Löwen auf Anraten seiner Eltern die Sekte verlassen haben⁶⁶. Da seine Aussagen keine Schönfärberei erkennen lassen, wird man annehmen können, daß in Deutschland spätestens zur Zeit der Verfolgungen Konrads von Marburg die Katharersekte im Verschwinden begriffen war⁶⁷. Konrads Inquisition gab ihr entweder (falls Burchards Confessio zeitlich tatsächlich hier einzuordnen ist) nur noch den Todesstoß, oder (wenn die Confessio später liegt) sie leitete die Phase des Auflösungsprozesses ein.

3. Konrad von Marburg als Ketzerichter

Das rechtliche Vorgehen Konrads von Marburg hat in der einschlägigen Literatur eine fast einhellig negative Beurteilung erfahren. Man geißelte seine Justiz als „tumultuarisch und parteiisch“ (P. Hinschius⁶⁸), sprach von „sinnlosem Wüten“ anstelle eines „geordneten Verfahrens“ (P. Braun⁶⁹), mit Worten wie „wirr“, „unsinnig“, „willkürlich“ wurde sein Gerichtsverfahren gebrandmarkt (L. Förg⁷⁰), Albert Hauck hielt es für unbezweifelbar, „daß Konrad, Dorso und andere ihre Vollmachten in frevelhafter Weise überschritten“⁷¹, ja ihm erschien „sein Wüten so sinn-

⁶⁶) Vgl. Döllinger, Sektengeschichte 2, 369 f.

⁶⁷) Ganz Ähnliches beobachtete Lorenzo Paolini, *L'eresia a Bologna fra XIII e XIV secolo*, I: *L'eresia catara alla fine del Duecento* (Studi storici 93–96, 1975) S. 1 ff., für die Katharerbewegung in Bologna im späten 13. Jahrhundert.

⁶⁸) Hinschius (wie Anm. 20) 5 (1895) S. 454.

⁶⁹) Braun (wie Anm. 1) S. 344.

⁷⁰) Förg (wie Anm. 1) S. 75, 77.

⁷¹) Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 4 (3/4 1913) S. 918, mit der denkwürdigen Begründung ebd. Anm. 1: „Sein gesetzwidriges Verfahren bestand 1. darin, daß er die Beklagten ‚comburi fecit‘ ...; das war Sache des weltlichen Richters; 2. darin, daß er sie vor die Wahl stellte aut sponte confiteri et vivere aut innocentiam iurare et statim comburi ... Dies verstieß gegen die Verpflichtung zur examinatio.“ Zu 1: Hauck verkennt den Automatismus von Verurteilung als Ketzer durch ein geistliches Gericht und Verbrennung nach Überantwortung an den „weltlichen Arm“; die Quellen berichten von nichts anderem, teilweise sogar in säuberlicher Scheidung der Anteile von geistlicher und welt-